



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Behördliche Verfahren
und Vergabe
Ebendorferstraße 4, 3. Stock
1082 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 82690
Fax: (+43 1) 4000 99-82690
E-Mail: bv@md-bd.wien.gv.at
www.wien.at/mdbd/

MD BD - 1516/2003

Wien, 21. März 2011

40. Arbeitsgespräch Koordinationsstelle Baubehörde –
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

AKTENVERMERK

über das am **Freitag, den 11. März 2011** geführte 40. Arbeitsgespräch.

Besprechungsteilnehmer:

MD-BD, Gruppe BVV:	Herr Dipl.-Ing. Wedenig Herr Dipl.-Ing. Leithner
Magistratsabteilung 64:	Frau Mag. Donner Herr Dr. Kirchmayer
Magistratsabteilung 37:	Herr Mag. Dr. Cech Herr Dipl.-Ing. Schlossnickel Herr Dipl.-Ing. Krenn
Arch. Ing. Kammer:	Herr Mag. Tanzer Herr Dipl.-Ing. Kern Herr Dipl.-Ing. Kugler Frau Dipl.-Ing. Urban Herr Dipl.-Ing. Gnilsen Herr Dipl.-Ing. Rösner Herr Dipl.-Ing. Bauer Herr Dipl.-Ing. Eckharter

Dipl.-Ing. Wedenig begrüßt die BesprechungsteilnehmerInnen und erkundigt sich, ob es Einwände zum Aktenvermerk des 39. Arbeitsgespräches gibt. Da es keine Änderungswünsche gibt, wird der Aktenvermerk des 39. Arbeitsgespräches als angenommen erklärt.

Mag. Tanzer stellt die neuen VertreterInnen der Kammer, die an der Besprechung teilnehmen, vor.

1. Vorlage der Grundbuchsabschrift bei der MA 37

Dr. Cech teilt mit, dass bei Planeinsichten in den Hauseinlagen ein aktueller Grundbuchsauszug mitzubringen ist, damit die Behörde feststellen kann, wer tatsächlich aktuell GrundeigentümerIn ist. Für die Einsicht in die Hauseinlagen der Nachbarliegenschaften im Zusammenhang mit Fundierungsfragen ist ein Grundbuchsauszug nicht erforderlich.

2. Treppenlift

Es wird festgehalten, dass gemäß Richtlinie der MA 37 vom 7. Jänner 2009, z.Zl. MA 37 - Allg. 27690/2008, im Eingangsbereich eines Gebäudes dann ein Treppenlift für Stiegen, die zu einem Aufzug führen, notwendig ist, wenn bei einem gesetzlich notwendigen Aufzug (z.B. bei einer Aufstockung), damit zumindest der Großteil des Gebäudes barrierefrei zu erschließen ist.

3. Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit (§ 6 Abs. 3 bis 4 WGarG 2008)

Seit 2. März 2011 gibt es eine überarbeitete Richtlinie auf der Homepage der MA 37, in welcher zu diesen Fragen Folgendes festgehalten wird:

Eine sichere und leichte Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit ist gewährleistet, wenn (bei Fahrrad-Abstellplätzen) die Neigung der **Rampe** nicht mehr als 15 % beträgt und bei Rampen mit mehr als 10 % Neigung zudem ein Aufzug mit Kabineninnenmaßen 110 x 140 cm vorhanden ist. Bei Motorrad-Abstellplätzen werden, neben den für Kfz-Stellplätze erforderlichen, keine besonderen Anforderungen gestellt.

4. Rundsiegel

Die Verwendung eines Rundsiegels ist grundsätzlich nur bei Gutachten erforderlich, nicht aber bei einer Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige gemäß §128 Abs. 2 lit. 1 Wiener Bauordnung sowie bei den in Baubewilligungsverfahren beizubringenden Einreichplänen; hier ist der Langstempel eines Ziviltechnikers bzw. einer Ziviltechnikerin ausreichend.

5. Barrierefreiheit

Mit der Techniknovelle 2008 wurde die Wiener Bauordnung (BO) dahingehend geändert, dass in der BO (nur) grundsätzliche technische Anforderungen formuliert sind. Hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Bauwerken gilt § 115 BO. In der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) ist festgelegt, dass den grundsätzlichen technischen Anforderungen entsprochen wird, wenn die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-RL), die eine Anlage der WBTV bil-

den, eingehalten werden. Die konkreten Anforderungen, die ein Gebäude aus technischer Sicht erfüllen muss, sind also im Wesentlichen in den OIB-RL zu finden.

Für die Barrierefreiheit bedeutet das:

Mit § 115 BO sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit in Wien normiert. Weiters sind hier mit Abs. 1 Bauwerke (Typen) definiert, die in Wien barrierefrei zu gestalten sind. Die OIB-RL 4 regelt mit den Punkten 2 und 3 die grundsätzlichen Anforderungen an die sichere Erschließung eines Gebäudes. Mit Punkt 8 werden die zusätzlichen Anforderungen für barrierefreie Bauwerke festgelegt. Dieser Aufbau der OIB-RL 4 musste seinerzeit gewählt werden, weil es jedem Landesgesetzgeber überlassen bleiben sollte, welche Bauwerke (Typen) barrierefrei zu gestalten sind. Das hat Wien – wie erwähnt – mit § 115 BO geregelt. Für die mit § 115 Abs. 1 BO genannten Gebäude ist somit Punkt 8 der OIB-RL 4 verpflichtend einzuhalten.

Für Wohngebäude wird mit Punkt 8.1.1 festgelegt, dass die taxativ aufgezählten Punkte der ÖNORM B 1600 (Ausgabe 1. Mai 2005) gelten. Es sind somit einzelne Punkte der ÖNORM B 1600 für gesetzlich verbindlich erklärt. Für die barrierefrei zu gestaltenden Gebäude gelten dadurch nicht nur die Anforderungen der Punkte 2 und 3 der OIB-RL 4 sondern auch Punkt 8 – und damit die dort zitierten Teile der ÖNORM B 1600.

VertreterInnen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland bemängeln, dass in der ÖNORM B1600 keine praktikablen Ausführungsbeispiele enthalten sind bzw. diese Norm zum Teil anderen widerspricht. Aus diesem Grund wird die Kammer ein offizielles Ersuchen an das Austrian Standard Institut richten, technische Lösungen in die ÖNORM B1600 einfließen zu lassen.

Nach ausführlicher Diskussion der Problematik in diesem Zusammenhang wird ein „Jour Fixe – barrierefreies Planen und Bauen“ vereinbart; an diesen Gesprächen sollen VertreterInnen der MA 25, der MA 37 sowie der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland teilnehmen. Die MD-BD, Gruppe Behördliche Verfahren und Vergabe wird diese Gespräche gerne moderieren.

6. Aufgaben der/des PrüferIngenieurIn/s

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist bereits dabei, ein „Pflichtenheft“ über die Aufgaben und Verantwortung der/des PrüferIngenieurIn/s zu erstellen. DI Kern und DI Bauer berichten über erste Überlegungen. Sie haben auch die Genesis der §§ 125 und 127 BO recherchiert. DI Wedenig ersucht um Übermittlung dieser Unterlagen und erklärt sich gerne bereit, in weiterer Folge magistratsintern Stellungnahmen zu den Entwürfen der Kammer zu koordinieren.

7. Trennstücke im Spk bei § 53 BO Straßen

DI Eckharter berichtet über Probleme bei Abtretungen für § 53 BO-Straßen in als Grünland gewidmeten Bereichen. Er wird die Problematik aufbereiten und direkt mit der MA 64 (Kirchmayer/ Donner) in Kontakt treten. Gesprächsergebnisse werden ggf. im nächsten Kontaktgespräch berichtet.

8. Nebengebäude, Flugdächer und Garagen

Da die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Errichtung von Nebengebäuden und Flugdächern auch im Zusammenhang mit Garagen, komplex und unübersichtlich sind, wird die MA 37 ersucht, ein entsprechendes Merkblatt zu erstellen und auf die Homepage der MA 37 zu stellen.

9. ZT - Verzeichnis

Dr. Cech erkundigt sich, ob sich EDV-Beauftragte der MA 37 mit jenen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland kurzschließen dürfen, um das ZT-Verzeichnis digital in ein internes Bearbeitungsprogramm der MA 37 einzubeziehen. Seitens der Kammer wird dies zugesagt.

12. Nächstes Arbeitsgespräch

Das 41. Arbeitsgespräch findet am Freitag, den 17. Juni 2011 um 9:00 Uhr in der MA 37, 1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, Sitzungszimmer E49, statt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Gruppenleiter:

e.h.

Dipl.-Ing. Peter Leithner
4000 82693

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Senatsrat

Ergeht an: alle BesprechungsteilnehmerInnen

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Jilka, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Hochbau, SR Dipl.-Ing. Werner Schuster

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Planung, Dipl.-Ing. Dr. Kurt Puchinger

Frau Leiterin der MD-BD, Gruppe Tiefbau, SRin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Susanne Lettner, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik, SR Mag. Dipl.-Ing. Dr. Franz Oberndorfer, MAS